

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGBl für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Gebrauchserlaubnis nur dem Eigentümer der Baulichkeit erteilt werden."

2. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Gebrauchsabgabe wird in zwei Formen erhoben:

- a) als bescheidmäßig festzusetzende Abgabe. Zu dieser gehören die einmaligen Geldleistungen (einmalige Abgabe) und die jährliche wiederkehrenden Geldleistungen (Jahresabgabe);
- b) als Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört."

3. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Selbstbemessungsabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. b ist vom Abgabepflichtigen für jeden Kalendermonat nach dem sich aus dem Tarif ergebenden Hundertsatz bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten."

4. § 12 Abs. 3 entfällt.

5. Der Tarif B Post 7 lautet:

"7. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln u.a.) von Geschäftslokalen aller Art je m² Fläche 50 S, in Fußgängerzonen und verkehrsarmen Zonen je m² 375 S, mindestens aber 600 S; die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen u.dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Gegenstände innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe nicht zu entrichten; die Bewilligung für Vorgärten gilt nur für die Zeit vom 1. März bis 15. November; wird ausnahmsweise die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise über den genannten Zeitraum hinaus bewilligt, erhöht sich die Abgabe um ein Drittel;"

6. Der Tarif B Post 28 entfällt.

7. Der Tarif C Post 6 entfällt.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: